



POLITISCHE GEMEINDE WIL SG

**Gutachten und Anträge**  
des  
**Gemeinderates**  
betreffend

- 1. Korrektion der Markt- und Kirchgasse**
- 2. Erwerb von ca. 80ß Aren Wiesland im Bergholz, Wil**
- 3. die Erstellung einer Badanstalt in der obern Weierwiese, bzw. die Schaffung einer Spiel- und Sportanlage im Bergholz**

(Vorentscheid)

5  
**Urnenabstimmung vom 10. September 1961**

**Als Stimmausweis dient die gleichzeitig zugestellte  
blaue Stimmkarte**

# Gutachten und Anträge des Gemeinderates

betreffend den

## Erwerb von ca. 80 Aren Wiesland im Bergholz, Wil

---

Werte Mitbürger,

In unserem Zwischenbericht vom 2. September 1960 über die Badanstalt-Initiative haben wir Sie darüber orientiert, dass der Regierungsrat des Kantons St. Gallen mit Beschluss vom 16. August 1960 seine grundsätzliche Bereitschaft erklärte, den für eine Spiel- und Sportanlage aus dem Gutsbesitz «Bergholz» benötigten Boden unter noch festzulegenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Inzwischen ist es den gemeinsamen Bemühungen von Genossenschaft und Behörde gelungen, einen Kaufabschluss zu erwirken, der am 11. April 1961 unterzeichnet wurde.

Dieser Kaufvertrag bezieht sich auf

*ca. 80000 m<sup>2</sup> Wiesland, westlich der Wilenstrasse, abgetrennt von  
Kat. Nr. 5 des Gutsbetriebes Bergholz.*

Der Kaufpreis beträgt Fr. 6.— per m<sup>2</sup>, somit ca. Fr. 480 000. —.

### *Besondere Bedingungen:*

1. Das genaue Flächenmass sowie die Situation wird nach Vorlage des endgültigen Projektes für die Erstellung einer Sportanlage festgelegt.
2. Der Kaufpreis wird mit der Eintragung des Eigentumsüberganges im Grundbuch fällig; auf diesen Zeitpunkt erfolgt auch der Antritt.
3. Die mit dem Kauf verbundenen Kosten, einschliesslich Vermarkung, Vermessung und grundbuchliche Behandlung, bezahlt die Käuferin.

4. Solange das Grundstück nicht der öffentlichen Zweckbestimmung zugeführt wird, bleibt es der Gutsverwaltung der kant. Heil- und Pflegeanstalt unentgeltlich zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassen.
5. Der Verkauf des Grundstückes erfolgt nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass auf dieser Landparzelle eine öffentliche Spiel- und Sportanlage erstellt wird.
6. Neueinzutragende Vormerkung:  
*Rückkaufsrecht* auf Kat. Nr. 1987 zugunsten Staat St.Gallen.  
 Der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft Kat. Nr. 1987, gegenwärtig *Politische Gemeinde Wil*, anerkennt dem *Staat St.Gallen* auf die Dauer von 10 Jahren ein Rückkaufsrecht auf die Liegenschaft Kat. Nr. 1987 im Bergholz und zwar zum Preise von Fr. 6.— je m<sup>2</sup>.
7. Der Staat St.Gallen erklärt ausdrücklich, von diesem Rückkaufsrecht bis 1. Mai 1963 keinen Gebrauch zu machen. Nach Erstellung der Sportanlage wird das Rückkaufsrecht im Grundbuch gelöscht.
8. Die Genehmigung dieses Vertrages durch den Grossen Rat des Kantons St.Gallen und die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Wil wird vorbehalten.
9. Sofern dieser Vertrag bis spätestens 31. Oktober 1961 von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Wil nicht genehmigt ist, so fällt er ohne Entschädigung dahin.

Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen hat dem vorliegenden Kaufvertrag auf Antrag der Finanzkommission am 9. Mai 1961 die Genehmigung erteilt. In der vorausgehenden Diskussion wurde vom Vertreter der Politischen Gemeinde Wil (Stadtammann A. Löhner) nochmals die ausdrückliche Erklärung abgefordert, dass seitens der Gemeinde kein Verkauf des Areals erfolge und dasselbe nur für eine öffentliche Spiel- und Sportanlage verwendet werde.

Alle Instanzen — Regierungsrat, Finanzkommission und Grosser Rat — erblicken im Kaufpreis von Fr. 6.— ein grosses Entgegenkommen an die Gemeinde Wil, das aber durch die besonderen Umstände gerechtfertigt sei. Die Zustimmung wurde den vorgenannten Instanzen auch leichter gemacht durch die Abtretung eines vom Präsidenten der Genossenschaft erworbenen Kaufsrechtes für eine Bodenparzelle im Grossacker, Gemeinde Sirnach. Der Staat erhält damit Realersatz in einer für die Arrondierung des bisherigen Grundbesitzes günstig gelegenen Bodenparzelle.

Angesichts der ausserordentlichen Knappheit an geeignetem Boden und der bekannten Entwicklung der Bodenpreise in Wil, handelt es sich beim vorliegenden Kaufabschluss zweifelsohne um eine sehr günstige und einmalige Gelegenheit, Land für öffentliche Zwecke zu erhalten. Wenn auch die Bedingung, dass dieses Areal nur im Baurecht abgegeben und nur für Spiel- und Sportanlagen verwendet werden darf, den Wert des Grundstückes erheblich reduziert, könnte doch in der ganzen Gemeinde kein gleichwertiges Land zum Preise von Fr. 6.— per m<sup>2</sup> erworben werden.

Nun besteht allerdings die weitere Schwierigkeit, dass hinsichtlich der Zweckmässigkeit und finanziellen Tragbarkeit einer zusammengefassten Sportanlage, bei der Bürgerschaft die Meinungen stark geteilt sind. Insbesondere wird der Einbezug des Schwimmbades in diese Anlage angefochten, weil man dasselbe am alten Standort erhalten und den heutigen Bedürfnissen entsprechend ausbauen möchte.

Der Gemeinderat orientiert die Bürgerschaft in einem besonderen Gutachten über die Vor- und Nachteile der einen oder anderen Lösung und die finanziellen Auswirkungen. Er ist indessen der Auffassung, dass der Boden-Ankauf so oder so beschlossen werden sollte. Selbst wenn die Bürgerschaft für die Badanstalt den Standort Obere Weierwiese wählen sollte und der Fussballplatz noch nicht sofort verlegt werden müsste, ist die Erhältlichmachung dieser Boden-Reserve für die Gemeinde sehr wertvoll. Je nach der definitiven Gestaltung der Sportanlage würde sich der Umfang des zu erwerbenden Areals einfach reduzieren bzw. das Rückkaufsrecht des Staates in Wirksamkeit treten. Die Bürgerschaft geht also mit der Genehmigung des abgeschlossenen Kaufvertrages keinerlei Risiko ein, auch wenn die Projektfragen noch nicht endgültig geklärt sind. Sie würde dagegen eines grossen Vorteils verlustig gehen, wenn sie den Kaufvertrag ablehnen sollte, weil derselbe gemäss Ziffer 9 der vorgenannten Bedingungen hinfällig wird, wenn er bis zum 31. Oktober 1961 nicht genehmigt ist.

Werte Mitbürger,

Sie werden aus dem nachfolgenden Gutachten erfahren, warum es nicht möglich war, Ihnen gleichzeitig mit diesem Kaufvertrag eine Kreditvorlage für Schwimmbad und Sportplatz zu unterbreiten; Sie werden sich

aber der Einsicht sicher nicht verschliessen, dass im ersten Zug wenigstens das Land für die Verwirklichung einer grosszügigen Lösung der vorliegenden Probleme gesichert werden soll. In dieser Überzeugung empfiehlt Ihnen der Gemeinderat einstimmig, folgenden Anträgen beizupflichten:

1. *Dem am 11. April 1961 abgeschlossenen Kaufvertrag über den Erwerb von ca. 80 000 m<sup>2</sup> Wiesland tvestlich der Wilenstrasse, abgetrennt von. Kat. Nr. 5 im Bergholz, zum Preise von Fr. 6.— per m<sup>2</sup> wird die Genehmigung erteilt.*
2. *Der Gemeinderat wird ermächtigt, die erforderlichen Formalitäten zu erfüllen und den endgültig ermittelten Kaufpreis an die Staatskasse zu überweisen.*
3. *Die Amortisation des Bodenankaufes hat im Rahmen der definitiven Profekt-Vorlage, längstens aber innert 25 Jahren zu erfolgen.*

Wil, den 4. August 1961

Namens des Gemein der ates

Der Gemeindamann:

A. Löhner

Der Gemeinderatsschreiber:

Widmer